

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 20/3707 –

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der dritten Generation sowie zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (SIS-III-Gesetz)

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient der Durchführung der Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über

- die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Verordnung (EU) 2018/1860, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1),
- die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (Verordnung (EU) 2018/1861, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14) und
- die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (Verordnung (EU) 2018/1862, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

Die Verordnungen sind am 27. Dezember 2018 in Kraft getreten und in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anzuwenden. Sie bilden die Rechtsgrundlage für das Schengener Informationssystem (SIS) der dritten Generation. Das Datum zur Inbetriebnahme des SIS der dritten Generation gemäß diesen Verordnungen legt die Europäische Kommission durch Beschluss fest (Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1861, Artikel 79 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862). Um die Vorgaben aus den Verordnungen vollständig im Sinne des

europäischen Gesetzgebers und bundeseinheitlich umzusetzen, bedarf es für die Inbetriebnahme zusätzlicher Rechtsänderungen auf nationaler Ebene.

Die drei neuen EU-Verordnungen erweitern umfassend sowohl den Anwendungsbereich als auch die Funktionen des SIS. Eine der wesentlichen Neuerungen ist, dass auch Nichtpolizeibehörden direkt an das SIS angeschlossen werden (vgl. Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung der (EU) 2018/1860, Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1861, Artikel 44 bis 47 der Verordnung (EU) 2018/1862). In Deutschland betrifft dies über 2 000 zusätzliche Behörden. Dazu gehören die Ausländerbehörden, das Auswärtige Amt, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten, die Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter, das Luftfahrt-Bundesamt, die für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zuständigen Behörden, die Waffenbehörden, die Staatsanwaltschaften sowie die obersten Landesbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz.

Im Bereich der Personenfahndung wurden durch den europäischen Gesetzgeber die folgenden neuen Ausschreibungskategorien geschaffen:

- Rückkehrentscheidungen, die gegenüber ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen erlassen werden (Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1860);
- Präventivausschreibungen (z. B. von Entführung durch einen Elternteil, ein Familienmitglied oder einen Vormund bedrohte Kinder, vgl. Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1862);
- Ausschreibungen von unbekannt gesuchten Personen mittels Tatortspuren im SIS-AFIS (Automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem) gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2018/1862;
- Ausschreibungen zur Ermittlungsanfrage, damit eine Person angehalten und befragt werden kann (Artikel 36 und 37 der Verordnung (EU) 2018/1862). Diese Maßnahme soll für Fälle gelten, in denen eine Person aufgrund eindeutiger Anhaltspunkte verdächtigt wird, eine der in Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI genannten Straftaten zu planen oder zu begehen, in denen weitere Informationen für die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Haftanordnung gegen eine wegen einer dieser Straftaten verurteilte Person erforderlich sind, oder in denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie eine dieser Straftaten begehen wird (Erwägungsgrund 37 der Verordnung (EU) 2018/1862);
- Fahndung nach Sachen zum Zwecke der Auffindung einer im SIS ausgeschriebenen Person auch bei verdeckten und gezielten Kontrollen sowie Ermittlungsanfragen (Artikel 26 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 8, Artikel 34 Absatz 2 sowie Artikel 36 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1862).

Die neuen Rechtsakte sehen eine grundsätzlich verpflichtende Nutzung des SIS im Bereich der Terrorismusbekämpfung vor (Artikel 21 Absatz 2 der Verordnungen (EU) 2018/1861 und 2018/1862). Zudem wird es künftig bei Personenfahndungen möglich sein, Ausschreibungen neben Lichtbildern und Fingerabdrücken auch Handflächenabdrücke und DNA-Profile beizufügen (Artikel 42 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2018/1862).

Schließlich werden durch die Verordnungen die bestehenden Sachfahndungskategorien erweitert (vgl. Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862), womit zukünftig neben u. a. Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Containern, Schusswaffen oder Identitätsdokumenten beispielsweise auch identifizierbare Teile von industrieller Ausrüstung und von Kraftfahrzeugen oder andere hoch-

wertige Sachen im SIS ausgeschrieben werden können. Auch an diese Erweiterung der Sachfahndungskategorien sind fachgesetzliche Regelungen im deutschen Recht anzupassen.

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts soll eine neue Aufenthaltserlaubnis nach § 104c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geschaffen werden. Zur Bestimmung der Förderungsberechtigten knüpft § 8 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) bei Ausländern im Regelfall an ihren aufenthaltsrechtlichen Status an. Damit Geduldete, die derzeit unter weiteren Voraussetzungen einen Anspruch auf Förderung haben, ihre bisherige Berechtigung zur Förderung nach dem AFBG durch das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG-E nicht verlieren, sind Folgeänderungen erforderlich.

B. Lösung

Der Entwurf enthält Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), des Bundespolizeigesetzes (BPolG), des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG), des AZR-Gesetzes (AZRG), der AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV), des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) und des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG).

Die Neuregelungen aktualisieren erforderliche Verweise auf die Verordnungen (EU) 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862, ergänzen die bestehenden Sachfahndungskategorien um die vorgeschriebenen neuen Kategorien, bestimmen die zusätzlich an das SIS anzubindenden Behörden, sehen Regelungen für die Nutzung des SIS vor, ergänzen die bestehenden Maßnahmen um die Möglichkeit der Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage und ermöglichen die verpflichtende zeitnahe Beauskunftung von Zusatzinformationen zu ausländerrechtlichen Ausschreibungen durch das Bundeskriminalamt (BKA) in seiner Funktion als nationale Zentralstelle für das SIS (SIRENE).

Die Rechtsänderungen im BKAG vollziehen außerdem die technische Trennung des nationalen Teils des SIS vom polizeilichen Informationsverbund (INPOL), um den europarechtlich vorgesehenen Zugriff von Nichtpolizeibehörden auf das SIS zu ermöglichen.

Die Folgeänderung im AFBG zum neuen Chancen-Aufenthaltsrecht soll in diesem Gesetzesvorhaben umgesetzt werden, da diese – wie verschiedene Änderungen in diesem Gesetzesvorhaben – ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- Im Änderungsbefehl zu § 47 Absatz 1 BKAG wird die dort genannte Sachfahndungskategorie „Flugzeugmotoren“ ersetzt durch „Schusswaffen“. Hiermit wird ein redaktioneller Übertragungsfehler aus der zugrundeliegenden EU-Verordnung in das nationale Recht korrigiert.
- Im AZRG und in der AZRG-DV werden ebenfalls zwei Redaktionsfehler korrigiert. Zum einen wurde im AZRG an einer Stelle unrichtig auf eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SIS-III-Gesetzes nicht mehr geltende Formulierung im AZRG verwiesen. Zum anderen wird in der AZRG-DV eine unzutreffende Dopplung einer Datenkategorie korrigiert.
- Der Gesetzentwurf wird dahingehend erweitert, dass zusätzlich auch die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden an das SIS zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben angebunden werden.

- Das SIS-III-Gesetz wird ergänzt um einen zusätzlichen Artikel zur Änderung des BDBOS-Gesetzes. Diese Ergänzung steht nicht in Zusammenhang mit der Durchführung der SIS-Verordnungen. Hintergrund für diese Ergänzung ist, dass aufgrund einer Änderung im Umsatzsteuerrecht der Bund und die Länder in Zusammenhang mit BDBOS-Leistungen zum 1. Januar 2023 umsatzsteuerpflichtig werden, wenn das BDBOS-Gesetz nicht angepasst wird.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf dient der Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnungen (EU) 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862. Um die rechtlichen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des SIS auf Grundlage der drei oben genannten Verordnungen rechtssicher zu schaffen, sind Änderungen in Bundesgesetzen erforderlich. Auch in Hinblick auf die Änderungen des AZRG und der AZRG-DV bestehen keine Alternativen, die unter Berücksichtigung eines verhältnismäßigen Kosten-Nutzen-Aufwandes gleich gut geeignet wären, die in den Verordnungen vorgesehene Verpflichtung zu erfüllen, einen anderen Mitgliedstaat an sieben Tagen pro Woche spätestens innerhalb von zwölf Stunden über die Hintergründe einer Ausschreibung zu einer Rückkehrentscheidung oder zu einem Einreise- und Aufenthaltsverbot zu informieren. Als Alternative zu der vorgesehenen Speicherung von Zusatzinformationen zu den Ausschreibungshintergründen – soweit nicht ohnehin bereits enthalten – in das AZR und der Berechtigung der SIRENE, diese Information zur Beauskunftung abzurufen, wäre zwar denkbar, dass die über 600 Ausländerbehörden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine sogenannte 24/7-Erreichbarkeit sicherstellen, um zu ihren jeweiligen Ausschreibungen gegenüber der SIRENE entsprechende Nachfragen aus dem Schengen-Raum innerhalb der geforderten zwölf Stunden nach Eingang zu beantworten. Der dadurch für alle Ausländerbehörden bundesweit entstehende Aufwand ist jedoch weder verhältnismäßig noch datenschutzrechtlich geboten angesichts dessen, dass die SIRENE bereits über einen AZR-Zugang verfügt, die Zusatzinformationen zu Ausschreibungshintergründen zum großen Teil bereits im AZR gespeichert sind und von SIRENE abgerufen werden können und die SIRENE die bisher nicht im AZR zentral gespeicherten Zusatzinformationen schon bisher unmittelbar bei den Ausländerbehörden oder dem BAMF für die Weiterleitung an den anfragenden Mitgliedstaat erheben könnte.

Hinsichtlich der Änderung im AFBG gibt es keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Die Ergänzung im AFBG führt nur zu geringen (aktuell nicht quantifizierbaren) Mehrausgaben, die zu 78 Prozent vom Bund und 22 Prozent von den Ländern getragen werden. Die Mehrausgaben des Bundes werden vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einzelplan 30 im Rahmen der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze (einschließlich Stellen/Planstellen) finanziert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 89 000 Euro. Insgesamt entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 21 000 Euro. Darunter sind 15 000 Euro der Kategorie Anpassung von Organisationsstrukturen und 6 000 Euro der Kategorie Schulungskosten zuzuordnen. Aus der Ergänzung im AFBG ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Änderungen wirken sich nicht auf die Bürokratiekosten aus Informationspflichten aus.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 41,4 Millionen Euro. Davon entfallen 32,2 Millionen Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand auf den Bund und 9,1 Millionen Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Dies ist insbesondere auf den Betrieb des nationalen SIS durch das Bundeskriminalamt samt Unterstützung des Bundesverwaltungsamtes, den Austausch des SI-RENE-Büros mit der Bundespolizei und den Landespolizeien sowie die neuen Abrufe aus dem SIS zurückzuführen. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 114,2 Millionen Euro. Davon entfallen 102,3 Millionen Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand auf den Bund und 11,9 Millionen Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Dies ist insbesondere auf die Errichtung des nationalen SIS samt Unterstützung des Bundesverwaltungsamtes sowie die Schaffung der SIS-Abrufmöglichkeiten in den einzelnen Behörden zurückzuführen. Aus der Ergänzung im AFBG ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3707 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der
Verordnungen (EU) 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862
über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des
Schengener Informationssystems der dritten Generation
sowie zur Änderung des
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes und des BDBOS-
Gesetzes (SIS-III-Gesetz)“.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 § 33a Absatz 3 Satz 1 und § 33b Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 6“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 7“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 Buchstabe b wird das Wort „Flugzeugmotoren“ durch das Wort „Schusswaffen“ ersetzt und werden die Wörter „§ 29 Absatz 3 Nummer 1 bis 6“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 7“ ersetzt.

3. Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:

„bbb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Asylantrag abgelehnt am

aa) zugestellt am

bb) unanfechtbar seit

cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)

dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat

– Strafvorschrift

– rechtliche Bezeichnung der Tat

– Art und Höhe der Strafe“.

4. Nach Artikel 8 werden die folgenden Artikel 9 und 10 eingefügt:

, Artikel 9

Änderung des BDBOS-Gesetzes

Das BDBOS-Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 2, soweit diese ihr hiernach übertragen worden sind“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Aufgaben; Rechtsverordnungsermächtigung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „betreiben“ ein Komma und das Wort „weiterzuentwickeln“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Bundesanstalt hat die Aufgaben, die Kommunikationsinfrastruktur der Netze des Bundes aufzubauen, zu betreiben, weiterzuentwickeln und deren Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den übrigen Bundesministerien ohne Zustimmung des Bundesrates die Zugangsbeziehung für die Nutzung der Netze des Bundes regeln.

(3) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen sowie mit den im Einzelfall zuständigen weiteren Bundesministerien der Bundesanstalt darüber hinaus Planung, Aufbau, Betrieb, Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Weiterentwicklung weiterer staatlicher Kommunikationsinfrastrukturen des Bundes sowie Aufgaben, die sich aus dem Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Planung, Errichtung, dem Betrieb und der Sicherstellung ihrer staatlichen Kommunikationsinfrastrukturen ergeben, übertragen. Mit der Übertragung von Aufgaben ist deren Finanzierung zu regeln.“
- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 4 bis 6.

3. Dem § 2a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bereitstellungsdienstleistung im Sinne dieses Gesetzes für Zwecke von Aufgaben nach § 2 Absatz 1 ist die entgeltliche oder unentgeltliche Einräumung von Nutzungsrechten an Standorten für Basisstationen, Übertragungstrecken und Netzelemente wie beispielsweise Konzentratoren sowie in diesem Zusammenhang notwendige Dienstleistungen.“
4. In § 5 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Übertragung von“ gestrichen und werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bereitstellungsleistungen des Bundes und der Länder dürfen ausschließlich gegenüber dem Bund, den Ländern oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Eine Erbringung von Bereitstellungsleistungen durch private Unternehmer ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten der Bereitstellungsleistungen regelt das Verwaltungsabkommen nach § 7.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „und 2“ durch ein Komma und die Wörter „Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
7. In § 11 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
8. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

In § 55a Absatz 1 Nummer 7 der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865; 2021 I S. 4304), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2022 (BAnz AT 02.05.2022 V1) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des BDBOS-Gesetzes“ ersetzt.“

5. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 11.

Berlin, den 9. November 2022

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Dr. Lars Castellucci

Stellvertretender Vorsitzender

Sebastian Fiedler

Berichterstatter

Mechthilde Wittmann

Berichterstatterin

Marcel Emmerich

Berichterstatter

Dr. Ann-Veruschka Jurisch

Berichterstatterin

Martin Hess

Berichterstatter

Martina Renner

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Sebastian Fiedler, Mechthilde Wittmann, Marcel Emmerich, Dr. Ann-Veruschka Jurisch, Martin Hess und Martina Renner

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/3707** wurde in der 60. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Oktober 2022 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 20(4)108).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 29. Sitzung am 9. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3707 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 33. Sitzung am 9. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3707 empfohlen. Seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung wird er gesondert abgeben.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 27. Sitzung am 9. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3707 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3707 in seiner 21. Sitzung am 9. November 2022 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)133, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen wurde.

Zuvor hat der Ausschuss für Inneres und Heimat einen Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(4)135 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD abgelehnt. Der Änderungsantrag hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3707 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen

(EU) 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862 über die

Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der dritten Generation (SIS-III-Gesetz)“.

2. Artikel 8 wird gestrichen.
3. Artikel 9 wird Artikel 8.

Begründung

Zu Nummer 1

Anpassung der Überschrift durch die Streichung der Regelung zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (vgl. Nummer 2).

Zu Nummer 2 (Streichung von Artikel 8 – Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes)

Die in Artikel 8 beabsichtigte Regelung zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) steht in keinem sachlich-inhaltlichen Verhältnis zu den übrigen Regelungen des SIS-III-Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über

- *die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Verordnung (EU) 2018/1860, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1),*
- *die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (Verordnung (EU) 2018/1861, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14) und*
- *die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (Verordnung (EU) 2018/1862, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).*

Damit ist die beabsichtigte Änderung des AFBG für eine europarechtskonforme Umsetzung zur Einführung des Schengener Informationssystems (SIS) der dritten Generation nicht erforderlich und entbehrlich.

Zu Nummer 3 (Artikel 9)

Die Änderung der Artikelbezeichnung ist eine Folgeänderung zu Nummer 2.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 20/3707 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)133 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Anpassung der Überschrift durch die Ergänzung des Gesetzentwurfs durch die Regelung zum BDBOS-Gesetz.

Zu Nummer 2

Die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden sind gemäß § 29 Absatz 3 Nummer 7 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund (INPOL).

Als INPOL-Teilnehmer sollen die Steuerfahndungsstellen der Länder auch einen Zugriff auf das SIS zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 208 Abgabenordnung erhalten. Die Rechtsgrundlage für den Zugriff ergibt sich unmittelbar aus Artikel 44 Absatz 3 Verordnung (EU) 2018/1862 in Verbindung § 404 Abgabenordnung.

Für die Ermöglichung eines SIS-Zugriff sind die Steuerfahndungsstellen als zugriffsberechtigte Behörden im BKAG zu benennen. Dazu sind drei Änderungen im Gesetzentwurf vorzunehmen. Diese betreffen die Änderungsbefehle zu den §§ 33a Absatz 3 Satz 1, 33b Absatz 1 Satz 1 und 47 Absatz 1 BKAG. In den drei Änderungsbefehlen ist jeweils der Verweis auf die INPOL-Teilnehmer in § 29 Absatz 3 Nummer 1 bis Nummer 6 auf die in § 29 Absatz 3 Nummer 7 genannten Steuerfahndungsstellen der Länder zu erweitern.

Die mit Anschluss der Steuerfahndungsstellen der Länder an das SIS zusätzlich entstehenden Kosten sind nicht im Erfüllungsaufwand abgebildet. Für eine Kalkulation des Kostenaufwandes wäre eine fachliche Klärung mit den Ländern erforderlich in Hinblick auf die genaue Anzahl der anzubindenden Behörden und u. a. die dort vorhandene IT-Infrastruktur, die den EU-Sicherheitsanforderungen entsprechen muss.

Bei der Änderung der Sachfahndungskategorie in § 47 Absatz 1 BKAG handelt es sich um die Korrektur eines Übertragungsfehlers der in Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 aufgeführten Sachfahndungskategorien in das nationale Recht. Hintergrund für den Fehler war, dass die – inzwischen korrigierte – deutsche Sprachfassung der o. g. EU-Verordnung unzutreffend auf „Flugzeugmotoren“ anstatt auf „Schusswaffen“ verwiesen hat, während die maßgebliche englische Sprachfassung auf „Schusswaffen“ verweist.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung in der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung soll ein Redaktionsversehen korrigiert werden. Der bisherige Änderungsbefehl enthält im zweiten und dritten Spiegelstrich der Aufzählung unzutreffend eine Dopplung der Bezeichnung „Art und Höhe der Strafe“. Richtigerweise muss das zweite Aufzählungsglied in Doppelbuchstabe dd „- rechtliche Bezeichnung der Tat“ lauten (wie dies in den vergleichbaren Änderungsbefehlen der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung der Fall ist).

Zu Nummer 4

Zu Artikel 9

Zu Nummer 1

Folgeänderung aufgrund der Änderungen zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Anpassung der Überschrift an den Regelungsgehalt der Norm.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Aufgabenzuweisung auch die Weiterentwicklung des Digitalfunk umfasst und somit technikneutral zu verstehen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 2

Satz 1 dient der Klarstellung und Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der BDBOS für die Kommunikationsinfrastruktur der Netze des Bundes, da diese besondere Sicherheitsanforderungen erfüllen müssen. Die Zuständigkeit des BSI für die Sicherheit der Kommunikationstechnik des Bundes und mithin für die ressortübergreifenden Kommunikationsnetze wie die Netze des Bundes wird hierdurch nicht berührt. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht durch die Klarstellung nicht.

Der BDBOS obliegt danach die Aufgabe, eine einheitliche und hochverfügbare Netzinfrastruktur zur gemeinsamen Kommunikation für den Bund bereitzustellen sowie die Kommunikation zwischen den Behörden bzw. Einrichtungen von Bund und Ländern sicherzustellen. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Kommunikationsdiensten, die innerhalb der Netze des Bundes den Verkehrsarten Daten, Sprache, Video zugeordnet sind. Die

Funktions- und Leistungsfähigkeit dieser Netze ist eine elementare Voraussetzung zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung, der Aufrechterhaltung der Kommunikationsfähigkeit insbesondere in Krisen- und Katastrophenlagen und somit elementar für die Aufrechterhaltung der Sicherheit des Staates, der gesellschaftlichen Ordnung und für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger. Die BDBOS hat neben dem Aufbau und Betrieb auch für die Instandhaltung der Netze (Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Verbesserung) zu sorgen.

Die sicherheitsrelevanten Aspekte sind durch die öffentliche Hand entweder selbst zu erbringen oder zu koordinieren. Kommunikationsnetze privater Anbieter erfüllen diese Anforderungen auf Grund ihrer strategischen Ausrichtung auf wirtschaftliche Aspekte nicht. Anforderungen an die Verfügbarkeit und Resilienz des Netzes haben daher dort eine nachgeordnete Stellung. Unabhängig davon, bleibt ein Bezug von Einzel- bzw. Teilleitungen von privaten Anbietern möglich. Entscheidend für die staatlichen Kommunikationsnetze dagegen ist der Anspruch an die Funktionsherrschaft über die Netze, die somit die digitale Souveränität, z. B. durch Verhinderung des Datenabflusses, des Zugriffs auf die Netzinfrastruktur, sicherstellen soll.

Die durch die BDBOS betreuten staatlichen Kommunikationsnetze dienen der Erfüllung ausschließlich hoheitlicher Aufgaben und erfolgen außerhalb des Wettbewerbs mit privaten Anbietern.

Satz 2 enthält die gesetzliche Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen. Die Regelung sieht die Herstellung des Benehmens mit sämtlichen übrigen Bundesministerien vor. Im Wege der Rechtsverordnung können die Nutzungsberechtigten von Diensten festgelegt werden.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 und dem § 9 Satz 2.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Zu Absatz 4

Definiert werden die Leistungen von Bund und Ländern für den Digitalfunk BOS nach § 9 Absatz 2. Unter notwendigen Dienstleistungen sind zum Beispiel Zugangsregelungen oder Anforderung an die materielle Sicherheit von Standorten zu verstehen. Diese Leistungen sind für den Betrieb des Digitalfunks BOS, insbesondere unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen erforderlich. Einzelheiten der Anforderungen regelt das Verwaltungsabkommen.

Zu Nummer 4

Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 2 soll sicherstellen, dass die genannten Bereitstellungsleistungen des Bundes und der Länder für den Betrieb des Digitalfunknetzes ausschließlich gegenüber den Beteiligten (Bund, Länder oder juristische Personen des öffentlichen Rechts) erbracht werden dürfen. Zusätzlich regelt Satz 2, dass eine Erbringung von Bereitstellungsleistungen durch private Unternehmer nicht möglich ist. Damit sind größere Wettbewerbsverzerrungen gemäß § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG gesetzlich ausgeschlossen und eine Umsatzbesteuerung der Bereitstellungsleistungen kann nach § 2b UStG entfallen.

Die Kommunikationsfähigkeit der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben trägt im besonderen Maße dazu bei, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten werden kann. Die Bereitstellungsleistungen stellen dabei wesentliche Leistungen des Bundes und der Ländern dar, die unter Beachtung der Sicherheitsbedürfnisse der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ein hohes Schutzniveau aufweisen.

Mit der Regelung soll darüber hinaus die digitale Souveränität gestärkt werden. Durch die Klarstellung, dass Bereitstellungsleistungen ausschließlich durch den Bund und die Länder erfolgen, wird die Möglichkeit zur sicheren, selbstbestimmten und unabhängigen Kommunikation der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben gestärkt.

Die genannten Bereitstellungsleistungen sind für die Funktionsfähigkeit des Digitalfunks wesentlich, daher unterliegen sie erhöhten Sicherheitsanforderungen und dienen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Staates, der gesellschaftlichen Ordnung und für den Schutz der Bürger. Durch die Regelung soll die Befugnis für konkrete Leistungen konkretisiert werden. Mögliche Vorleistungen Dritter sind von der Regelung nicht betroffen.

Zu den Nummern 6 bis 8

Folgeänderungen.

Zu Artikel 10

Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Folgeänderung.

Berlin, den 9. November 2022

Sebastian Fiedler
Berichtersteller

Mechthilde Wittmann
Berichterstellerin

Marcel Emmerich
Berichtersteller

Dr. Ann-Veruschka Jurisch
Berichterstellerin

Martin Hess
Berichtersteller

Martina Renner
Berichterstellerin